

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.
Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amtsblättern der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim für die Ortsgemeinden Nußbaum, Monzingen, Meddersheim, Daubach, Eckweiler sowie die Stadt Bad Sobernheim und in der Verbandsgemeinde Rüdesheim für die Ortsgemeinde Waldböckelheim

Rheinland-Pfalz
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Abt. Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren

55469 Simmern, 16.07.2008
Schloßplatz 10

Telefon: 0 67 61 / 94 02-60
Telefax: 0 67 61 / 94 02-75

Nußbaum

Az.: 61035 HA. 8.1

E-Mail: Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de

Vorläufige Anordnung

§ 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2007 (BGBl. I Seite 3150)

I. Anordnung

1. Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren **Nußbaum** wird den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die von dem vorzeitigen Ausbau der nachfolgend genannten gemeinschaftlichen Anlagen betroffen sind, zum Zweck des Ausbaues dieser Anlagen **ab dem 11. August 2008** Besitz und Nutzung an den betroffenen Flächen entzogen.

Für alle mit Getreide oder Weinstöcken bestandenen Flächen gilt: **nach der Abertung der betroffenen Flächen.**

2. Es handelt sich um folgende Maßnahmen, die im Plan nach § 41 FlurbG enthalten sind und von der ADD gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG am 03.04.2008 genehmigt wurden:

- Wege Nrn. 101, 104, 105, 106, 107, 109, 110, 111, 112, 115, 116, 119, 120, 121
- Kehrenausbauten 117 und 118
- Rückhaltebecken Nr. 402
- Furt Nr. 504
- Parkplatz 704
- Wendeplatz 113

Der Verlauf der Wege und die Lage der anderen Maßnahmen, für deren Ausbau die in Frage kommenden Grundstücke ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden, sind in dem Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG), der ein wesentlicher Bestandteil dieser Anordnung ist, dargestellt.

3. Die Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Nußbaum wird zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.

4. Folgende Flurstücke sind von dieser vorläufigen Anordnung betroffen:

Gemarkung **Nußbaum**

Flur 8 Flurstücke: 13/12, 15/1, 18/1, 19/1, 22/1, 23/1, 25/1, 34/1, 35, 36, 39/1, 41/1, 42/1, 55/1

Flur 9 Flurstücke: 30/4, 38/7, 41/1, 51/1, 55, 74/1, 122

Flur 10 Flurstücke: 3, 4, 5

Flur 11 Flurstücke: 4/1, 5, 7/1, 13/1, 16/1, 19/3, 22/2, 28/1, 43, 45, 59, 80, 81, 83/1, 88/1, 96/1, 100/1, 108/1, 120/1, 127/1, 130/1, 133/1, 136, 137, 138, 139, 140, 141/1, 144/1, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 157/1, 163/5, 170/4, 170/6, 170/7, 170/19, 170/20, 174, 175, 176, 180/7, 188/1, 221/5, 233/2, 358/2, 382/5, 440/1, 456/4, 771/42, 772/42778/82, 779/82, 789/141, 790/141, 795/57, 796/58

II. Entschädigung

Eine Entschädigung zum Ausgleich für vorübergehende Nachteile kann nur in Härtefällen auf Antrag gewährt werden.

Soweit die Teilnehmergeinschaft über Flächen aus dem Verzicht auf Landabfindung nach § 52 FlurbG verfügt, können in besonderen Härtefällen auf Antrag Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2833) wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

IV. Hinweise

Je eine Abdruck dieser vorläufigen Anordnung - mit Gründen - sowie eine Karte liegen ab sofort zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus bei

- der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Sobernheim, Marktplatz 11, 55566 Bad Sobernheim
- dem Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Herrn Kurt Greulach, Hauptstr. 6a, 55569 Nußbaum sowie
- beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Dienstsitz Simmern, Schloßplatz 10 (Zimmer 124), 55469 Simmern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinessen-Nahe-Hunsrück
Schloßplatz 10
55469 Simmern

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinessen-Nahe-Hunsrück
Rüdesheimer Str. 60 - 68
55545 Bad Kreuznach

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Im Auftrag

gez. Post